

Auswirkungen des Corona-Virus auf die Wirtschaft erfordern sofortiges Handeln

2622-02.01

Sozialpolitik

2. März 2020

Umgehende Reaktivierung der Sonderregeln zu Kurzarbeit nötig

Aufgrund der rasanten Ausbreitung des Corona-Virus zeichnet sich ab, dass innerhalb kürzester Zeit sehr starke Produktionseinschränkungen – möglicherweise auch aufgrund von präventiven Schutzmaßnahmen – und damit schwere Schäden in allen Bereichen der deutschen Wirtschaft zu erwarten sind. Erste Betriebe melden die Unterbrechung ihrer Lieferketten; spätestens in sechs Wochen werden die letzten Containerschiffe mit Produktionsmitteln oder Waren aus China in europäischen Häfen anlegen. Erkrankungen im Betrieb, präventive Schutzmaßnahmen oder Absatzschwierigkeiten führen zusätzlich zu massiven Beeinträchtigungen des verarbeitenden Gewerbes. Auch das Handwerk und der Dienstleistungssektor (wie etwa Logistik, Personentransport, Gastgewerbe) sind direkt oder indirekt von den Folgen der Epidemie betroffen. Wenn die Produktion stillsteht und Dienstleistungen nicht mehr abgefragt werden, steht Deutschland ein massiver Anstieg der Kurzarbeit bevor.¹

Die Lage ist sehr ernst und erfordert augenblickliche Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung. Das Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und der Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“, das nicht vor Juli 2020 zum Abschluss kommen wird, kann daher nicht abgewartet werden.

Wir fordern daher die sofortige Inkraftsetzung der Regelungen des § 419 SGB III, bis zum Ende des Jahres 2020 befristet, unter voller Erstattung des vom Arbeitgeber in der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialaufwands. Eine Differenzierung nach Weiterbildung der Beschäftigten ist angesichts des Krankheitsgeschehens nicht praktikabel.

Zusätzlich sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Verordnungsermächtigung nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Gebrauch machen und die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf 24 Monate verlängern. Viele Unternehmen sind wegen der seit Anfang 2019 strauhelnden Konjunktur bereits seit längerem in wirtschaftlich schwierigem Fahrwasser unterwegs und benötigen dringend Planungssicherheit.

¹ Ein Arbeitsausfall im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kann den Anspruch auf Kurzarbeitergeld begründen; so die Bundesagentur für Arbeit, RD Baden-Württemberg am 06.02.2020: „Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.“ <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-bw/content/1533734270369> (Abruf am 02.03.2020)